

**Statuten  
von**

# **appenzellbern**

**Interessengemeinschaft  
Appenzell – Bern (IGAB)**

**vom  
20. Januar 2013**

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 *Name und Sitz*

Unter dem Namen «appenzellbern» besteht eine Interessengemeinschaft (Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB) mit Sitz in Bern.

«appenzellbern» ist politisch und konfessionell neutral.

«appenzellbern» geht aus dem 1913 gegründeten ‚Appenzellerverein Bern‘ anlässlich des 100-Jahr-Jubiläums im Jahr 2013 hervor.

### Art. 2 *Zweck*

«appenzellbern» bezweckt im Kanton Bern und den umliegenden Kantonen

- die Pflege und Verbreitung der Volkskultur des Sämtisgebiets (Appenzellerland und Toggenburg) in ihren traditionellen und zeitgenössischen Formen insbesondere der Musik und des Gesangs inklusive Naturjodel sowie der Sprache und der Tracht
- die Pflege und Förderung gesellschaftlicher und freundschaftlicher Kontakte von Bürgern und Sympathisanten<sup>1</sup> des Appenzellerlandes und des Toggenburgs.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 *Mitglieder*

Mitglieder von «appenzellbern» können natürliche oder juristische Personen sein.

«appenzellbern» kennt Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Freimitglieder.

---

<sup>1</sup> mit der Verwendung der männlichen Formen in diesen Statuten sind die weiblichen Formen immer auch mitgemeint

### Art. 3.1 **Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder von «appenzellbern» sind

- Mitglieder des vorhergehenden Appenzellervereins Bern
- Sänger und Jodler (Gesangsformation)
- Personen, die anderen Anliegen gemäss Zweckartikel nachleben.

### Art. 3.2 **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder von «appenzellbern» werden

- die bisherigen Ehrenmitglieder des Appenzellervereins Bern
- Aktivmitglieder, die sich um die Erfüllung des Zweckartikels in aussergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben (Ernennung durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes).

Ehrenmitglieder sind auf Lebzeiten beitragsfrei.

### Art. 3.3 **Freimitglieder**

Freimitglieder sind die bisherigen Freimitglieder des Appenzellervereins Bern, denen die Bezahlung des Mitgliederbeitrags auf Lebzeiten erlassen ist.

Neue Freimitgliedschaften sind nicht vorgesehen.

## Art. 4 **Aufnahme, Austritt und Ausschluss**

### Art. 4.1 **Aufnahme**

Mit der Bezahlung des festgesetzten Jahresbeitrages beginnt die Mitgliedschaft.

Über die Aufnahme als neues Aktivmitglied entscheidet abschliessend der Vorstand.

## Art. 4.2 **Austritt / Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn

- der Austritt zuhanden des Vorstandes erklärt wird
- wenn der jährliche Mitgliederbeitrag trotz Mahnung während zweier Jahre nicht bezahlt wurde
- das Mitglied gegen die Interessen des Zweckartikels verstossen hat (Ausschluss durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes mit Angabe von Gründen).

## III. **Gönnerschaft**

### Art. 5 **Gönner**

Gönner von «appenzellbern» können natürliche und juristische Personen werden, welche die Anliegen gemäss Zweckartikel finanziell mit einem Betrag von mindestens 25 Franken unterstützen.

Sie werden jährlich über die Anlässe informiert und können daran zu speziellen Bedingungen (z. B. Vergünstigung oder freier Eintritt) teilnehmen.

## IV. **Organe**

### Art. 6 **Organe**

Die Organe von «appenzellbern» sind

- die Hauptversammlung (HV)
- der Vorstand
- die Revisoren.

#### Art. 6.1 **Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ von «appenzellbern».

### Art. 6.1.1 **Ordentliche Einberufung**

Die Hauptversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste erfolgt an alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor der Durchführung. Formelle Anträge von Mitgliedern müssen mindestens zehn Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht sein.

### Art. 6.1.2 **Zuständigkeit**

An der ordentlichen Hauptversammlung werden regelmässig Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Stimmberechtigten zu den folgenden Geschäften gefasst:

- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Jahresbericht
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Jahresplanung und Jahresbudget
- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren für eine zweijährige Amtsdauer (Wiederwahlen möglich)
- Ehrungen
- Anträge und Wünsche.

### Art. 6.1.3 **Ausserordentliche Hauptversammlung**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird innerhalb von 30 Tagen einberufen, wenn

- der Vorstand dies für notwendig erachtet
- mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Sie tagt nur über diejenigen Traktanden, derentwegen sie einberufen wurde.

#### **Art. 6.1.4 *Beschlüsse auf dem Zirkularweg***

Der Vorstand kann im Sinne einer schriftlichen Abstimmung den Mitgliedern einzelne Geschäfte auf dem Zirkularweg zum Entscheid vorlegen. Die Antwort-frist beträgt mindestens 14 Tage. Es zählt das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen.

#### **Art. 6.2 *Vorstand***

Der Vorstand besteht aus fünf, mindestens aber aus drei Personen. Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der administrative Leiter sowie mindestens ein weiteres Mitglied der Gesangsformation sollen im Vorstand vertreten sein.

Mindestens ein Sitz im Vorstand bleibt reserviert für ein Vereinsmitglied, welches nicht der Gesangsformation angehört.

Der Vorstand leitet «appenzellbern» nach Gesetz und Statuten. Er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung. Vom Zweckartikel abgeleitete Aktivitäten (musikalische Ausrichtung und Probenbetrieb der Gesangsformation, Bestimmung des administrativen und des musikalischen Leiters der Gesangsformation, Veranstaltungen für Mitglieder und auswärtige Anlässe, Information und Betreuung der Mitglieder und Gönner und dergleichen mehr) sowie Massnahmen aufgrund von Anträgen der Hauptversammlung werden in einer Geschäftsordnung festgehalten. Der Vorstand kann zur Bewältigung spezieller Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand vertritt «appenzellbern» nach aussen, insbesondere obliegt ihm auch die Pflege der Beziehungen zu befreundeten Vereinigungen sowie zu Volk und Behörden der Heimat.

Für «appenzellbern» zeichnen kollektiv zwei Vorstandsmitglieder mit je einer rechtsgültigen Unterschrift

### Art. 6.3 **Revisoren**

Die zwei Rechnungsrevisoren bzw. der Ersatzrevisor sind verpflichtet, die Rechnung von «appenzellbern» zu prüfen. Sie erstatten darüber jährlich zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

## **V. Finanzielles**

### Art. 7 **Einnahmen**

«appenzellbern» beschafft sich seine Mittel aus:

- Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- Erträgen aus kommerziellen Aktivitäten
- Überschüssen von Veranstaltungen
- Spenden und sonstigen freiwilligen Zuwendungen inklusive Legaten
- Werbe- und Sponsoringeinnahmen
- Erträgen aus Kapitalanlagen
- Sonstigen Erträgen.

### Art. 8 **Entschädigungen**

Dem Vorstand steht für Arbeit und Spesen jährlich ein Betrag zu. Der musikalische Leiter (Dirigent) wird pro Singübung entlohnt. Die Höhe dieser Entschädigungen wird von der Hauptversammlung mit dem Budgetbeschluss festgelegt.

## **VI. Statutenrevision / Auflösung**

### Art. 9 **Statutenänderung**

Über Begehren auf Statutenänderung entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Hauptversammlung.

Für die Änderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

#### Art. 10 ***Auflösung***

Die Auflösung von «appenzellbern» kann nur an einer Hauptversammlung in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Vermögen und Inventar von «appenzellbern» sind einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zu übertragen; die Hauptversammlung fällt den entsprechenden Entscheid mit einfachem Stimmenmehr.

Für die Verbindlichkeiten von «appenzellbern» haftet ausschliesslich das Vermögen der Interessengemeinschaft. Seitens der Mitglieder sind lediglich die ausstehenden Jahresbeiträge geschuldet.

### **VII. Schlussbestimmungen**

#### Art. 11 ***Inkrafttreten der Statuten***

Diese Statuten von «appenzellbern» wurden an der 99. Hauptversammlung vom 20. Januar 2013 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Damit sind die Statuten des Appenzellervereins Bern vom 28. Januar 1995 sowie alle den neuen Statuten widersprechenden Beschlüsse des Appenzellervereins Bern aufgehoben.

Bern, den 20. Januar 2013

Namens «appenzellbern»:

(zwei Unterschriften)